

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2021**

Ausgabe - Nr. **63**

Ausgabetag **19.11.2021**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
174	15.10.2021	a) Bekanntmachung über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 4.1	678 – 679
175	10.11.2021	b) Genehmigung der öffentlich – rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Anlagen	680 – 685
176	15.11.2021	c) Bekanntmachung über die Besetzung des Kreiswahlausschusses	686
177	16.11.2021	d) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	687 – 688
178	17.11.2021	e) Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	689
179	17.11.2021	d) Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	690 – 698

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Bekanntmachung

über die Widmung der Kreisstraße 50 Abschnitt 4.1

Die in der Stadt Telgte neu gebaute Kreisstraße 50, Abschnitt 4.1, Station 0 bis Station 1,240 wird hiermit gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zur Zeit gültigen Fassung ohne Beschränkung der Benutzung zum 01.11.2021 dem öffentlichen Verkehr als Kreisstraße gewidmet.

Die von der Widmung erfassten Verkehrsflächen sind in dem beigefügten Lageplan farblich rot gekennzeichnet. Der Lageplan ist ebenfalls Bestandteil der Bekanntmachung.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 Absatz 1 StrWG NRW der Kreis Warendorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Warendorf, den 15.10.2021
Kreis Warendorf
Der Landrat

gez.

Dr. Olaf Gericke

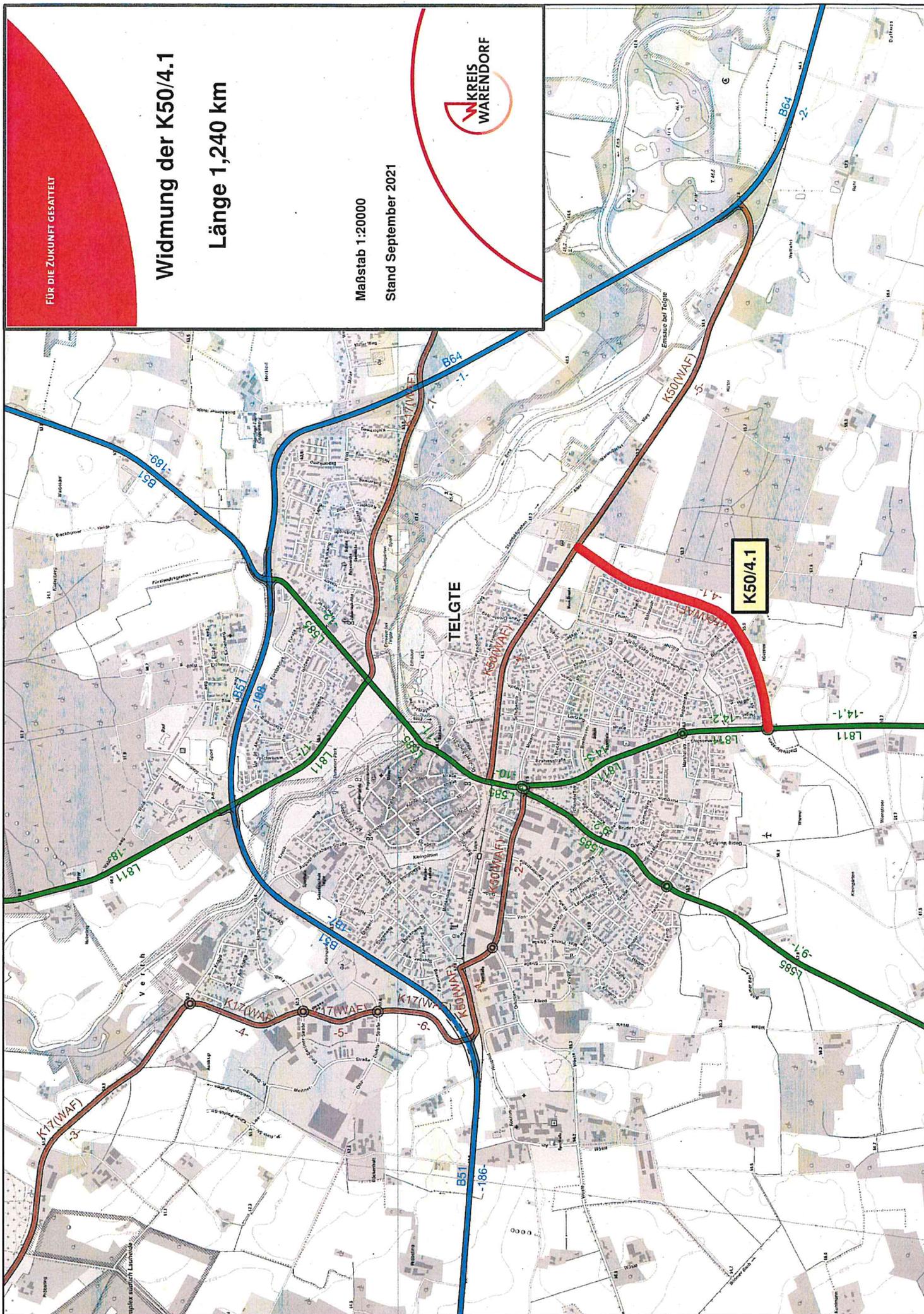
FÜR DIE ZUKUNFT GESATTELT

Widmung der K50/4.1

Länge 1,240 km

Maßstab 1:20000

Stand September 2021



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen

Die Stadt Telgte und die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern schließen gemäß §§ 1, 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (im Folgenden „GkG NRW“) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen:

Präambel

Die Feuerwehren Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Feuerwehr) arbeiten seit Jahren erfolgreich zusammen. Im Jahr 2020 wurde durch die Räte der Gemeinden Telgte, Everswinkel und Ostbevern (TEO-Kommunen) eine Resolution zur Festigung der Zusammenarbeit der drei Feuerwehren beschlossen, in welcher die Räte der drei TEO-Kommunen ausdrücklich eine weitere Vertiefung und Professionalisierung der Feuerwehren im TEO-Verbund begrüßen.

Die Gewährleistung der dauerhaften Einsatzfähigkeit der Feuerwehr erfordert neben der Einsatz- und Übungstätigkeit einen hohen Aufwand zur Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen und Ausrüstung. Diesen Wartungs- und Instandhaltungsaufwand von feuerwehrtechnischen Geräten und Fahrzeugen koordinieren die hauptamtlichen Feuerwehrgerätewartinnen bzw. Feuerwehrgerätewarte der Stadt Telgte. Sie kooperieren dabei mit der ehrenamtlichen Gerätewartung der Feuerwehren der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern. Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die dann künftig drei Feuerwehrgerätewartinnen bzw. Feuerwehrgerätewarte der Stadt Telgte als TEO-Gerätewartung für alle drei Feuerwehren im TEO-Verbund zuständig.

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Telgte führt die Aufgaben der Feuerwehrgerätewartin bzw. des Feuerwehrgerätewartes für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern durch; die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 zweite Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW). Dabei findet regelmäßig auch ein Informationsaustausch bzw. eine Abstimmung mit den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern statt.

(2) Die Stadt Telgte richtet zur Erfüllung der in § 1 Absatz 1 genannten Aufgaben eine zusätzliche Stelle (1,0 VZ) ein. Die TEO-Gerätewartung übernimmt für die TEO-Kommunen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination der Fahrzeuginspektionen und der Hauptuntersuchungen
- Erfüllung der Prüfpflichten für feuerwehrtechnische Geräte (z. B. Wartungs- und Reparaturmaßnahmen, Verwaltung von Fahrzeugakten) und Koordination von gemeinschaftlichen Prüfterminen
- Organisation von Reparaturen an feuerwehrtechnischen Geräten, welche von Fachunternehmen durchgeführt werden müssen
- Überwachung der Intervalle zur Wartung und Instandhaltung der Atemschutzgeräte
- Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung sowie Sichtkontrolle auf Einsatzfähigkeit
- Wahrnehmung von logistischen Aufgaben und Besorgungsfahrten (z. B. Koordination der Werkstattaufenthalte von Fahrzeugen, Fahrten nach Ahlen zur Kreisatemschutzwerkstatt und Kreisschlauchpflegerei)
- Prüfung von (neuen) technischen Systemen mit externen Firmen
- Unterstützung der TEO-Kommunen bei der Durchführung von technischen Beschaffungen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge, feuerwehrtechnische Geräte) einschließlich ggf. Erstellen von Leistungsbeschreibungen
- Beratung der TEO-Feuerwehren und der TEO-Kommunen bei Angelegenheiten von baulichen Entwicklungen und Veränderungen in Feuerwehrgerätehäusern sowie bei Fahrzeug-, Geräte- und Digitaltechnik
- Unterstützung der TEO-Feuerwehren und der TEO-Kommunen bei der (Weiter-) Entwicklung von technischen TEO-Standards und anderen operativen Konzepten (z. B. TEO-ABC Komponente, Wasserförderkomponente)
- Kooperation, Motivation und Unterstützung der ehrenamtlichen Gerätewartung

Die TEO-Gerätewartung führt die Arbeiten auch in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern der TEO-Kommunen aus. Jährliche Fahrzeugwartungen werden aufgrund der dort vorhandenen Ausstattung in der Werkstatt der Feuerwehr Telgte durchgeführt.

(3) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern wird auf je 1/6 der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals (3,0 VZ) festgelegt. Aus- und Weiterbildungen werden jeweils im Einvernehmen mit den drei Gemeinden durchgeführt.

§ 2 Aufgabenträgerin

Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern bleiben Trägerinnen der Aufgabe gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

§ 3 Kostenersatz

(1) Zur Erbringung der Dienstleistung für die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern stellt die Stadt Telgte zusätzlich zu den derzeit für den eigenen Bedarf beschäftigten zwei Feuerwehrgerätewarten eine/n dritte/n Beschäftigte/n ein. Da die Leistung aus dem dann verfügbaren Personal der TEO-Gerätewartung erbracht wird, tragen die beiden Gemeinden von den der Stadt Telgte insgesamt entstehenden Personalkosten jeweils einen Anteil von einem Sechstel der tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der pauschal anfallenden Personalnebenkosten und der anteiligen Fortbildungskosten.

(2) Notwendige Geräte sowie Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände einschl. der dadurch entstehenden Sachaufwendungen werden in Abstimmung der TEO-Kommunen und jeweils auf der Basis der aktuellen Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer durch die Stadt Telgte abgerechnet. Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung werden investive Sachposten analog zu den prozentualen Werten der Investitionspauschalen aus der Feuerschutzsteuer nach dem (Rest-)Buchwert zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgerechnet.

(3) Die (Gesamt-)Abrechnung erfolgt jeweils kalenderjährlich, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durch die Stadt Telgte. Die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern verpflichten sich zur Zahlung eines monatlichen Abschlages in Höhe von jeweils 1/12 der voraussichtlichen jährlichen (Gesamt-)Aufwendungen für das eingesetzte Personal. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadt Telgte zu überweisen.

(4) Für den Fall, dass die vereinbarten Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese von den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.

§ 4 Verschwiegenheit

Die TEO-Gerätewartung ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Die TEO-Gerätewartung wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung im Auftrag der TEO-Kommunen tätig. Sie wird im Rahmen der Vermögenseigenschaftsversicherung als Vertrauensperson bei den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Bediensteten der jeweiligen Kommune, für welche sie tätig wird, gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die jeweilige Kommune.

(2) Die TEO-Kommunen stellen sicher, dass Schäden, die die TEO-Gerätewartung in Ausübung ihrer Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einer bzw. einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

§ 6

Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung der Vereinbarung ist erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren – gerechnet ab Inkrafttreten – zum Jahresende mit einer Frist von zwölf Monaten möglich. Danach ist eine Kündigung jeweils zum Jahresende, ebenfalls mit einer Frist von zwölf Monaten möglich.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Auflösung des Vertrages entsteht bei der Stadt Telgte ein Personalüberhang im Bereich der Feuerwehrgerätewartung, da die Stadt Telgte eigens zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine zusätzliche Vollzeitstelle (1,0 VZ) im Bereich der Feuerwehrgerätewartung geschaffen hat.

Es besteht Einvernehmen, dass der mit Vertragsbeendigung erforderliche Abbau dieses Personalüberhanges im Bereich der Feuerwehrgerätewartung bei der Stadt Telgte eine gemeinschaftliche Aufgabe sämtlicher Vertragsparteien ist.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die vertragschließenden Parteien bereits jetzt, im Falle der Vertragsbeendigung gemeinsam nach einer Lösung zum Abbau des von der Stadt Telgte zur Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusätzlich aufgebauten Personals zu suchen und diese Lösung auch zu realisieren, z. B. durch eine Übernahme / Weiterbeschäftigung des zusätzlich aufgebauten Personals durch die Gemeinden Everswinkel und / oder Ostbevern oder z. B. durch Übernahme der Kosten der Beendigung der Arbeitsverhältnisse des bei der Stadt Telgte zusätzlich aufgebauten Personals zum nächstmöglichen Termin durch die Gemeinden Everswinkel und Ostbevern (z. B. Kosten für eine Weiterbeschäftigung des Personals über den Endtermin dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinaus, Kosten für eine Abfindung, Anwalts- und Gerichtskosten etc.).

(2) Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Telgte,

Everswinkel,

Ostbevern,

gez.

gez.

gez.

Stadt Telgte
Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Gemeinde Everswinkel
Sebastian Seidel
Bürgermeister

Gemeinde Ostbevern
Karl Piochowiak
Bürgermeister

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Telgte und den Gemeinden Everswinkel und Ostbevern wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

Warendorf, den 10.11.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Bekanntmachung

über die Besetzung des Kreiswahlausschusses

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) und § 10 Abs. 3 Satz 1 Landeswahlgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlordnung (LWahlO) hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am 13.11.2020 die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter gewählt.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 KWahlO und § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlO mache ich hiermit die Namen der gewählten Personen bekannt:

<u>Beisitzer/Beisitzerin</u>	<u>Persönliche/r Stellvertreter/in</u>
Rolf Möllmann	Burkhard Marx
Friedrich-Carl von Ketteler	Christoph Tentrup-Beckstedde
Theresia Gerwing	Bernhard Kleibolde
Maria Hamann	Detlef Ommen
Hildegard Termühlen	Elisabeth Hollenhorst
Nils Fiedlers	Martin Lepper

Warendorf, den 15.11.2021

gez.

Dr. Stefan Funke

**Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 40064/2021

48231 Warendorf, den 16.11.2021

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, hat einen Antrag gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen, Typ Enercon E-138 EP mit 149 m Nabenhöhe, 218,13 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 4.200 kW, vorgelegt.

Die Anlagen sollen auf den Grundstücken Gemarkung Ahlen, Flur 208, Flurstück 18 (WEA 1 und WEA 2) sowie Flur 203, Flurstück 46 (WEA 3) in 59227 Ahlen-Borbein, errichtet werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichtes liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 29.11.2021 bis einschließlich 28.12.2021 während der Dienststunden im Kreishaus Warendorf, Waldenburger Straße 2, bei der Bauordnung der Stadt Ahlen, Südstraße 41, im Rathaus der Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1 und im Rathaus der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, aus.

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19 / Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden eingesehen werden.

- Kreis Warendorf - Terminvereinbarung unter 02581/536346
- Stadt Ahlen- Terminvereinbarung unter 02382/59342
- Stadt Sendenhorst- Terminvereinbarung unter 02526/303139 und 02382/303189
- Stadt Drensteinfurt- Terminvereinbarung unter 02508 9951010

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.kreis-warendorf.de (Bekanntmachungen - Immissionsschutz) einsehbar. Parallel zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachtlicher UVP-Bericht
- gutachtlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachtliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachtliche Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachtliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 29.11.2021 bis einschließlich 28.01.2022 schriftlich bei den vorgenannten Behörden oder elektronisch unter Email: genehmigungsverfahren.immissionsschutz@kreis-warendorf.de vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin am

Mittwoch, 06.04.2022, 10.00 Uhr
im Sparkassenforum, Freckenhorster Straße 65
48231 Warendorf

erörtert. Sollte der Erörterungstermin aufgrund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez.
Eickmeier

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-
Aktenzeichen 63-41092/2020

48231 Warendorf, den 17.11.2021

Hendrik Stübbe-Holtkötter, Halene-Kampen 89, 59227 Ahlen, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Mast von Schweinen auf den Grundstücken Gemarkung Ahlen, Flur 207, Flurstück 13 und Flur 304, Flurstücke 117, 175, 176, beantragt.

Der für den 07.12.2021 im Jobcenter des Kreises Warendorf vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Jan Goebel, zuletzt wohnhaft Fischerstraße 71 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 16.11.2021 unter dem Aktenzeichen 3300/557869 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 30, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Mihail-Gavril Mega

letzte bekannte Anschrift: **Am Stockpiper 26, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **15.11.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/191/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.11.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Irmgard Maria Pohlchristoph

letzte bekannte Anschrift: **Ostwall 2a, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **12.11.2021**
Aktenzeichen : **368300/GB/190/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.11.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Tim Cornils

letzte bekannte Anschrift: **Wilhelmstr. 101a, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **12.11.2021**
Aktenzeichen : **368300/UZ/189/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 12.11.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Gustavo Denivo

letzte bekannte Anschrift: **Steiger Str. 13, 44145 Dortmund**
mit Schreiben vom : **11.11.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV/188/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, 11.11.2021

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Gheorghe-Ion Paltineanu

letzte bekannte Anschrift: **Schultenstr. 24, 45739 Oer-Erkenschwick**
mit Schreiben vom : **10.11.2021**
Aktenzeichen : **368300/OV SA/187/SQ**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.11.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf hat für

Christina Florentina Dragan

letzte bekannte Anschrift: **Feldstr. 1, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom: **03.11.2021**
Aktenzeichen : 51-2081-13801

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Kinder, Jugendliche und Familien Zimmer D 1.120, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 03.11.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Maria-Georgiana Ilie

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 138, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom **15.11.2021**
Aktenzeichen **368300/UZ/156/HL**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 15.11.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Markus Symalla

letzte bekannte Anschrift: Bergstrasse 5 48324 Sendenhorst
mit Schreiben vom: 06.10.2021
Aktenzeichen: 410110060960

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 11.11.2021

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Vadim Prokofev, zuletzt wohnhaft Caldenhofer Weg 15 in 59065 Hamm, mit Schreiben vom 16.11.2021 unter dem Aktenzeichen 3120/658728 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 12, Clemens-August-Straße 28, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mohamed Mohamed, zuletzt wohnhaft Im Herxfeld 18 in 48336 Sassenberg, mit Schreiben vom 16.11.2021 unter dem Aktenzeichen 3340/488318 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 2, Klingenhagen 18, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat